

Wettbewerb Bioenergie-Regionen

Hinweise für Antragsteller



I. Einleitung

Im Rahmen des Wettbewerbs Bioenergie-Regionen wird die Umsetzung von 25 ausgewählten Regionalentwicklungskonzepten auf der Grundlage des Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe aus Mitteln des BMELV gefördert.

Bei der Gewährung und Verwendung öffentlicher Mittel sind die gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die folgenden Hinweise sind als Hilfestellung für die zukünftigen Projektnehmer zu verstehen. Diese haben keinerlei Rechtscharakter und ersetzen im Detail nicht die gültigen [einschlägigen] Rechtsvorschriften.

Im Rahmen der für Februar 2009 vorgesehenen Bekanntgabe der Siegerregionen wird seitens der Geschäftsstelle Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“ eine Einführung in die administrativen Aspekte gegeben.

Zeitlicher Ablauf:

März/April 2009: formelle Antragstellung auf Projektförderung bei der FNR.

Mai/Juni 2009: Bewilligung und Beginn der 25 Förderprojekte.

II. Förderung

Die Förderung für die Umsetzung der 25 ausgewählten Regionalentwicklungskonzepte erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Die Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 400.000 € erfolgt als Anteilfinanzierung nach einem bestimmten Vorphundertatz, im Ausnahmefall als Vollfinanzierung, der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Durch die Zuwendung sind nur die zusätzlich für die Durchführung entstehenden Ausgaben, die innerhalb der Projektlaufzeit verursacht werden und unzweifelhaft dem Projekt zuzuordnen sind, zuwendungsfähig. Nicht eindeutig dem Projekt zurechenbare Ausgaben wie Infrastrukturmittel oder allgemeine Ausgaben für die Verwaltung können im Projekt nicht abgerechnet werden. Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

Die finanzielle Beteiligung Dritter (z.B. Unternehmen, Banken der Region) sowie die Kofinanzierung durch andere öffentliche Fördermittelgeber ist ausdrücklich gewünscht, jedoch keine Bedingung. Die Mittelbereitstellung durch Unternehmen oder andere kommerziell agierende Partner darf nicht dazu führen, dass bevorzugt Lösungen, die im Interesse der Mittelgeber liegen, verfolgt werden.

Im Falle einer geplanten Kofinanzierung sind beantragte oder bereits gewährte Kofinanzierungsmittel bei der Antragstellung anzuzeigen. Die FNR wird sich dann mit den weiteren Fördermittelgebern über eine eventuelle gemeinsame Förderung abstimmen.

III. Antragsverfahren

Die Gewährung einer Zuwendung bedarf eines schriftlichen Antrags. Für die Umsetzung der 25 ausgewählten Regionalentwicklungskonzepte erfolgt die Antragstellung entsprechend den Regularien des Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe (Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis auf Formularsatz AZA). Das Regionalentwicklungskonzept gilt als fachlicher Teil des Antrags.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.

Zuwendungsfähig sind nur projektspezifische Ausgaben, d.h. diejenigen Ausgaben, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Nicht zuwendungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die auch ohne das Projekt anfallen würden.

Für die Antragstellung ist das elektronische Antragssystem „easy“ zu nutzen. Unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> finden Sie das benötigte Programm sowie weitere Informationen, die zu beachtenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen für einen Antrag auf Ausgabenbasis. Der Antrag ist parallel zur Papierversion auch als Datei an die FNR zu senden.

Der Gesamtfinanzierungsplan (AZA 4) enthält die einzeln zu beantragenden und zu begründenden Positionen wie Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für Dienstreisen usw. Der Finanzierungsplan muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Solche zusätzlich für die Durchführung des Projekts entstehenden Ausgaben können beispielsweise sein:

- Einrichtung von Netzbüros (Personalausgaben, Büroeinrichtung, Dienstreisen)
- Ausgaben für Workshops und Informationsveranstaltungen (Personalausgaben, Honorare für Moderatoren und Referenten)
- Erarbeitung von Studien (Personalausgaben, Ausgaben für beauftragte Institute)
- Pressearbeit (Personalausgaben, Honorare)
- Erstellung von Informationsmaterial (Personalausgaben, Ausgaben für Text, Layout, Druck)
- Schulungsmaßnahmen (Personalausgaben, Honorare, Mieten, Versorgung, Dienstreisen)

IV. Anforderungen an den Zuwendungsempfänger

Die geförderten Maßnahmen sind weitgehend vom Zuwendungsempfänger selbst durchzuführen. Sofern beabsichtigt ist, mehr als die Hälfte der vorgesehenen Ausgaben als Vergütungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, ist dies gesondert schriftlich im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, das beantragte Projekt nicht nur fachlich, sondern auch administrativ ordnungsgemäß durchzuführen. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Dies setzt eine geordnete Buchführung und den Einsatz qualifizierten Personals voraus. Zum Antrag sind deshalb Unterlagen zur Prüfung der Bonität des jeweiligen Antragstellers einzureichen.

V. Projektabwicklung

Die Projektabwicklung erfolgt nach den Regelungen des zu erteilenden Zuwendungsbescheides und den damit verbundenen Rechtsvorschriften.

Wird ein Projektnehmer überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so unterliegt er dem Besserstellungsverbot, d.h. er darf seine im Rahmen des Vorhabens Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten (GWB, VgV, VOL, VOB, VOF).

VI. Mittelanforderung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt jeweils für zwei Monate im Voraus über eine Zahlungsanforderung, die vom Zuwendungsempfänger bei der FNR einzureichen ist. Die Zahlungsanforderung muss einen Nachweis über die bisher im Projekt entstandenen Ausgaben sowie die geplanten Ausgaben der nächsten zwei Monate in den einzelnen Ausgabenpositionen enthalten. Die Auszahlung erfolgt in Höhe der bewilligten Förderquote.

VII. Nachweisführung

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Schlussnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vorhabens (der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben) zu führen.

Verringern sich die Gesamtausgaben oder erzielt der Zuwendungsempfänger höhere Einnahmen als im Finanzierungsplan veranschlagt, verringert sich die Zuwendung entsprechend.

Der Zuwendungsbescheid enthält weitere Bestimmungen zur halbjährlichen Vorlage von fachlichen Berichten und zahlenmäßigen Zwischennachweisen.

VIII. Veröffentlichung/Wissenschaftliche Begleitforschung

Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen können bestimmte Daten bezüglich der erteilten Zuwendung durch die FNR veröffentlicht werden. Abschlussberichte sind grundsätzlich zu veröffentlichen.

Der Wettbewerb wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung untersucht. Die geförderten „Bioenergie-Regionen“ sind verpflichtet, dafür bestimmte Daten und Erkenntnisse bereitzustellen. Dies wird als Bedingung im Zuwendungsbescheid formuliert werden. Der Datenaustausch erfolgt über die Geschäftsstelle Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“. Die Daten unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit.

Hinweis

Die obigen Ausführungen dienen der allgemeinen Information der Wettbewerbsteilnehmer. Rechtlich maßgebend sind die Regelungen des deutschen Zuwendungsrechts, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die darauf basierenden Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.